



Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Kommunaler
Arbeitgeberverband
Sachsen-Anhalt e.V.



Landkreistag Sachsen-Anhalt

Gemeinsame Empfehlung der Kommunalen Spitzenverbände und des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Sachsen-Anhalt zur Förderung des dualen Studiums in den Studiengängen „Öffentliche Verwaltung“ und „Verwaltungsökonomie“ an der Hochschule Harz Fachbereich Verwaltungswissenschaften (Empfehlung duales Studium Hochschule Harz)

15. Februar 2018

Präambel

In Zeiten des demographischen Wandels ergeben sich neue Anforderungen an eine moderne Personalpolitik der Kommunen im Land Sachsen-Anhalt. Die demographische Entwicklung führt zu einer Abnahme der Erwerbsbevölkerung und zu einem deutlichen Anstieg der Anzahl älterer Beschäftigter. Gleichzeitig treffen die Arbeitgeber auf einen geringer werdenden Nachwuchskräftemarkt. Diese Entwicklungen betreffen kommunale Verwaltungen und Unternehmen in gleicher Weise wie private Arbeitgeber. Daher ist es zur Erhöhung der Arbeitgeberattraktivität des kommunalen öffentlichen Dienstes dringend geboten, potenziell zukünftiges Personal durch die Finanzierung von Ausbildung und Studium an den zukünftigen Arbeitgeber zu binden.

In den nächsten Jahren wird eine erhebliche Anzahl von Mitarbeitern im ehemals gehobenen Dienst in den Ruhestand treten. Durch den seit der kommunalen Gebietsreform konsequent durchgeführten Personalabbau, aber auch durch immer komplexer werdende Aufgaben ist eine Nachbesetzung dieser Stellen dringend erforderlich. Von der drohenden Personalknappheit, insbesondere im Bereich des gehobenen Dienstes, sind ausnahmslos alle kommunalen Arbeitgeber bzw. Dienstherrn Sachsen-Anhalts betroffen.

Um die Qualität und die gezielte Nachwuchsgewinnung in der öffentlichen Verwaltung Sachsen-Anhalt zu stärken, kann die duale Fachhochschulausbildung einen wertvollen Beitrag leisten.

Aus Sicht der Kommunalen Spitzenverbände und des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Sachsen-Anhalt eignet sich ein dualer Studiengang „Öffentliche Verwaltung“ bzw. „Verwaltungsökonomie“ an der Hochschule Harz mit einer Regelstudienzeit von 7 Semestern und einem Bachelor-Abschluss unter gleichzeitigem Erwerb der Laufbahnbefähigung der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt besonders, um mittel- und langfristigen Nachwuchs im gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst zu gewinnen.

Die Kommunalen Spitzenverbände werden mit der Hochschule Harz, Fachbereich Verwaltungswissenschaften, einen Kooperationsvertrag über die Durchführung des dualen Studiums schließen.

Mit den Studierenden schließen die Kommunen einen privatrechtlichen Vertrag über die Durchführung eines dualen Studiums an der Hochschule Harz Fachbereich Verwaltungswissenschaften (Studienvertrag). Darin wird u. a. festgelegt, dass die Praxisphasen einschließlich der vorlesungsfreien Zeiten in der Regel in der Verwaltung der Kommune abgeleistet werden und in welcher Höhe eine Vergütung gezahlt wird.

Das Studium erfolgt nach der jeweiligen Studienordnung für den Studiengang „Öffentliche Verwaltung“ oder „Verwaltungsökonomie“ (**Anlagen 1 und 2, jeweils Stand 11.10.2013**) und endet nach 3,5 Jahren (7 Semestern) mit dem Bachelor of Arts sowie der Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt. Die praktischen Studienzeiten werden in der Kommune nach einem entsprechenden Ausbildungsplan abgeleistet.

Da zur Finanzierung und Förderung des dualen Studiums an der Hochschule Harz, Fachbereich Verwaltungswissenschaften, gesetzliche und tarifliche Vorschriften nicht bestehen, werden folgende Empfehlungen zur außertariflichen Finanzierung des dualen Studiums in den Studiengängen „Öffentliche Verwaltung“ und „Verwaltungsökonomie“ an der Hochschule Harz gegeben:

1. Geltungsbereich

Diese Empfehlungen gelten für Kommunen, die Studierende zum dualen Studium der Studiengänge „Öffentliche Verwaltung“ und „Verwaltungsökonomie“ mit dem Abschluss als Bachelor of Arts an den Fachbereich Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz entsenden.

2. Vergütung und sonstige Leistungen

2.1 Grundsätze

Eine gesetzliche oder tarifvertragliche Verpflichtung zur Zahlung einer Vergütung besteht nicht. Die Vereinbarung einer Vergütung erfolgt in einem abzuschließenden Studienvertrag. Bei den nachfolgend genannten Beträgen handelt es sich um einen möglichen Rahmen. Über dessen Ausschöpfung entscheidet die jeweilige Kommune aufgrund der bestehenden Dringlichkeit der Nachwuchskräftegewinnung und der vor Ort bestehenden Wettbewerbssituation.

Die nachfolgend genannten Beträge gelten für vollbeschäftigte Studierende. Bei der Berechnung der Vergütung für einzelne Tage wird der Monat mit 30 Tagen gerechnet.

2.2 Höhe der Vergütung

Der Rahmen für die Vergütung sowohl der Vorlesungs- als auch der Praxisphasen im Rahmen des dualen Studiums ergibt sich wie folgt:

Die Vergütung sollte sich orientieren am jeweiligen Ausbildungsentgelt der Auszubildenden entsprechend § 8 Abs. 1 TVAöD-BBiG in Höhe von derzeit (Stand 1. Februar 2017):

- im ersten Studienjahr 918,26 €,
- im zweiten Studienjahr 968,20 €,
- im dritten Studienjahr 1.014,02 €,
- im vierten Studienjahr 1.077,59 €.

Die Vergütung des Studierenden darf jedoch den jeweiligen Anwärtergrundbetrag für Anwärterinnen oder Anwärter der A 9 bis A 11 i. H. v. 1.212,82 € (Stand 1. Januar 2018) nicht überschreiten.

Es kann vereinbart werden, dass die Vergütung an allgemeinen Entgelterhöhungen teilnimmt. In diesem Fall ist im Studienvertrag unter Punkt 4.1 Vergütung die folgende Formulierung aufzunehmen:

„Die Vergütung nimmt an allgemeinen Entgelterhöhungen teil; sie wird in gleicher Weise erhöht, wie das Tabellenentgelt nach § 15 TVöD der Anlage A (VKA).“

Die Vergütung unterliegt der Steuer- und Sozialversicherungspflicht.

2.3 Fortzahlung der Vergütung

2.3.1 Urlaub

Es besteht ein Anspruch auf Gewährung von Urlaub nach den Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes unter Fortzahlung der Vergütung nach Ziffer 2.2.

2.3.2 Sonstige Fälle:

Der/dem Studierenden wird die Vergütung auch gezahlt,

- für die Zeit der Freistellung für Vorlesungen und Prüfungen,
- bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie/er
 - a) sich für das Studium bereithält, dieses aber ausfällt und ein Einsatz in der Kommune nicht möglich ist,
 - b) infolge Unfall oder Krankheit nicht am Studium teilnehmen kann,
 - c) aus einem sonstigen in ihrer/seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, ihre/seine Pflichten aus dem Studienvertrag zu erfüllen.

2.4 Gewährung sonstiger Leistungen

2.4.1 Reisekosten

- a) Bei Dienstreisen während der Praxisphasen bei den Kommunen können die Studierenden eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten der Kommune geltenden Reisekostenbestimmungen erhalten. Entsprechendes gilt für die jeweils erste Anreise zu Beginn eines Semesters und die jeweils letzte Abreise am Ende eines Semesters zur bzw. von der Hochschule Harz, Fachbereich Verwaltungswissenschaften, Halberstadt.
- b) Für Familienheimfahrten von der Hochschule Harz, Fachbereich Verwaltungswissenschaften, Halberstadt, zum Wohnort der Eltern, der Erziehungsberechtigten oder der Ehegattin/des Ehegatten oder der Lebenspartnerin/des Lebenspartners können monatlich einmal die im Bundesgebiet entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschlag) erstattet werden; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Monatskarten, Bahn-Card) sind auszunutzen.

Kosten für Familienheimfahrten sind nicht erstattungsfähig, wenn aufgrund geringer Entfernung eine tägliche Rückkehr möglich und zumutbar ist oder der Aufenthalt bei der Hochschule Harz, Fachbereich Verwaltungswissenschaften, Halberstadt, weniger als vier Wochen beträgt.

2.4.2 Semesterbeitrag

Der jeweilige Semesterbeitrag i. H. v. derzeit 87,65 € kann vom Arbeitgeber getragen werden.

Darüber hinaus kann ein jährlicher Lernmittelzuschuss i. H. v. bis zu 50,00 € gewährt werden.

3.

Andere als die vorgenannten Leistungen, z. B. Jahressonderzahlung, vermögenswirksame Leistungen, kommen nicht in Betracht.

4. Studienvertrag

Ein Mustervertrag zur Durchführung des dualen Studiums an der Hochschule Harz ist als **Anlage 3** beigefügt. Im Studienvertrag können die zu wählenden Vertiefungsrichtungen festgelegt werden.

5. Inkrafttreten und Sonstiges

5.1.

Diese Empfehlungen treten am 15. Februar 2018 in Kraft.

5.2

Der Zulassung einer allgemeinen Ausnahme gemäß § 76 Abs. 4 KVG LSA bedarf es nicht, da es sich um die Gewährung außertariflicher Leistungen handelt.
Eine befürwortende Stellungnahme der Obersten Kommunalaufsichtsbehörde liegt vor.



Landkreistag
Sachsen-Anhalt



Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Kommunaler Arbeitgeberverband
Sachsen-Anhalt